

RS OGH 1976/8/4 90s57/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.08.1976

Norm

StGB §23 Abs1

Rechtssatz

Eine Einweisung ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die "Anlaßverurteilung" neben zahlreichen Taten, die nach Verbüßung einer der nach § 23 Abs 1 Z 2 StGB die Einweisungsgrundlage bildenden Vorstrafen liegen und die für sich allein bereits eine mindestens zweijährige Freiheitsstrafe rechtfertigen, auch noch eine weitere vor diesem Zeitpunkt liegende (unbedeutende) Tat, erfaßt.

Entscheidungstexte

- 9 Os 57/76
Entscheidungstext OGH 04.08.1976 9 Os 57/76
Veröff: EvBl 1977/45 S 103

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0090210

Dokumentnummer

JJR_19760804_OGH0002_0090OS00057_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at